

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 252.

Samstag den 3. November

1855.

3. 689. a (3) Nr. 7673431/431.
Rundmachung.

Gemäß hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. Oktober l. J., Zahl 12395/F. M. sind zu Folge Mittheilung des hohen k. k. Ministeriums des Innern zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungsbedürfnisse für Krain im Verwaltungsjahre 1856, und zwar für das Landeserforerniß elf zwei Viertel Kreuzer, für die Grundentlastung acht zwei Viertel Kreuzer, zusammen zwanzig Kreuzer von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern, daher auch von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuheben.

Diese Bestimmung der vom 1. November 1855 an eintretenden Steuerzuschläge wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verfügung bereits getroffen ist, damit dieselben von dem gedachten Zeitpunkte an, durch die mit der Einhebung von direkten Steuern beauftragten Kassen und Aemtern auf die für diese Zuschläge bisher vorgeschriebene Weise eingehoben werden.

K. k. Steuerdirektion Laibach am 24. Oktober 1855

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter und Chef der k. k. Steuerdirektion.

St. 7673/431.

RAZGLAS.

V sled razpise visocega c. k. dnarstvenega ministerstva 19. Oktobra t. l. št. 12395/d. m. je po naznanjenju visocega c. k. ministerstva notranjih oprav za poravnayo deželnih potrebsin in potrebsin za zemljišno oprosto za krajnsko deželo v upravnem letu 1856 in sicer za deželne potrebsine enajst in pol krajcerja, za zemljišno oprosto osem in pol krajcerja, skupaj dvajset krajcerjev od vsacega goldinarja neposrednjih davkov, torej tudi od dohodnine od stanovitnih prejemsin poberati.

Ta določba pridavkov, ki nastopijo s 1. Novembrom 1855, se s tem pristavkom sploh oznani, da je že poskerbelo se, da jih bodo od imenovanega časa naprej kase in uredi, kterim je naročeno, neposrednje davke prejemat, tako prejemat, kakor jebilo dozdej za te pridavke prepisano.

C. k. dačno vodstvo v Ljubljani 24. Oktobra 1855.

Gustav graf Chorinsky l. r.
c. k. deželni poglavar in predstojnik c. k. dačn. vodstva.

3. 686. a (3) Nr. 22382.
Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Kommerzial-Zollamte in Monfalkone ist die Kontrollorsstelle mit dem Jahresgehälte von Siebenhundert Gulden, dem Genusse einer freien Wohnung oder in deren Ermanglung des systemmäßigen Quartiergeldes und mit der Verbindlichkeit zur Leistung der Dienstkautions im Betrage einer Jahresbesoldung provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche, unter Nachweisung ihres Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tadellofen sittlichen und politischen Verhaltens, der Kenntniß der deutschen, italienischen und wo möglich einer slavischen Sprache, der bisherigen Dienstleistung und Ausübung im Zoll-, Kassa- und Rechnungswesen, der Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Kautions, dann der mit gutem Erfolge bestandenen praktischen Prüfung auf dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, oder der Befreiung von derselben, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Amtsbereiches der k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwä-

gert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. November 1855, bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzubringen.

Von der k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 18. Oktober 1855.

3. 687. a (3) Nr. 2173.
Kundmachung.

Aus Anlaß der zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 28. Mai l. J., 3. 6-62, mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April l. J. genehmigten Personal-Bestellung der k. k. steier. illyr. k. k. Finanzprokuratur in Graz und ihrer Exposituren in Triest, Laibach und Klagenfurt, kommen noch mehrere Konzeptspraktikanten-Stellen theils mit, theils ohne Adjutum, insbesondere bei den Finanzprokuratur-Abtheilungen zu besetzen.

Die Bewerber haben in ihren Gesuchen die österreichische Staatsbürgerschaft, Alter, Religionsbekenntniß, die mit gutem Erfolge abgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, und rücksichtlich die mit gutem Erfolge bestandenen theoretischen Staatsprüfungen, oder den erlangten juridischen Doktorsgrad, ihre allfällige bisherige Dienstesverwendung, Sprachkenntnisse, und ihr untadelhaftes, moralisches und politisches Verhalten nachzuweisen, und in ihren Gesuchen auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion oder der k. k. Finanzprokuratur und ihrer Exposituren verwandt oder verschwägert sind.

Die Bewerber um ein Adjutum haben sich insbesondere noch über ihre bisherige Dienstesverwendung und die Dauer derselben auszuweisen.

Die Gesuche können bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion, oder bei der k. k. Finanzprokuratur in Graz eingebracht werden; jene Bewerber um Zulassung zur Conceptspraxis, welche zunächst bei einer der Exposituren in Verwendung zu treten wünschen, können ihre Gesuche auch bei dieser Expositur überreichen.

Auf jene Bewerber, welche der italienischen oder der krainischen Sprache vollkommen mächtig sind, und bei der Finanzprokuratur-Abtheilung in Triest und beziehungsweise in Laibach in Verwendung zu treten wünschen, wird besondere Rücksicht genommen werden.

Die Bewerber um Zulassung zur Conceptspraxis, welche noch nicht unter Eidespflicht in Concepts-Verwendung stehen, werden vorläufig nur zur probeweisen Conceptsübung zugelassen, und erst nach entsprechend zurückgelegter wenigstens sechswochentlicher Probeverwendung bei dem Vorhandensein der übrigen Bedingungen als förmliche Conceptspraktikanten bestellt und zur Eidesleistung zugelassen.

Uebrigens wird bemerkt, daß zum Eintritte in die probeweise Conceptsübung die zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügen, die Nachweisung der abgelegten Staatsprüfungen, oder des erlangten Doktorgrades sodann aber innerhalb eines Jahres geliefert werden müsse, widrigens die Enthebung von der probeweisen Conceptsübung erfolgt.

Nach Ablauf eines Jahres, und längstens innerhalb des zweiten Jahres, vom Tage der Beerdigung als Conceptspraktikant an gerechnet, haben die Conceptspraktikanten ohne Unterschied sich der mit dem Hofkammerdekrete vom 21. August 1839, 3. 36386, und beziehungsweise mit dem hohen k. k. Finanzministerial-Erlasse vom 4. Jänner 1853, 3. 22557, vorgeschriebenen praktischen Prüfung zu unterziehen.

Von der k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 19. Oktober 1855.

3. 692. a (3) Nr. 24165/2809.
Kundmachung.

Indirekte Abgaben.
(Bestimmung des Zeitpunktes und der Aemter, wann und bei welchen die früher bestandene Einhebung und Entrichtung der Stempelabgabe von Ankündigungen durch Abstempelung wieder stattfinden kann.)

Mit Beziehung auf den hohen Finanz-Ministerial-Erlass vom 13. September d. J., 3. 38244-2833, wornach gestattet wurde, daß in den Hauptstädten jener Kronländer, in welchen vor der Einführung der Stempelmarken ein Stempelamt sich befunden hat, die Abgabe von Ankündigungen, wenn die Steuerpflichtigen es vorziehen, wie früher durch Abstempelung derselben entrichtet werden kann, wird bekannt gemacht, daß die früher bestandene Einhebung und Entrichtung der Stempelabgabe für Ankündigungen durch Abstempelung mit 1. November 1855 bei den Hauptzollämtern zu Graz, Laibach und Triest wieder stattfinden kann.

Graz am 23. Oktober 1855.

Von der k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

3. 691. a (3) Nr. 18957.

Konkurs-Kundmachung,
betreffend die provisorische Besetzung der Zoll-, Hafen-, und Sanitätsagentenstelle in Muggia.

Im Bereiche der k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion ist bei dem Zoll-, Hafen- und Sanitätsamte in Muggia, die Zoll-, Hafen- und Sanitätsagentenstelle mit dem Jahresgehälte von 400 fl. (und zwar 200 fl. aus dem Zollgefälle und 200 fl. aus dem Sanitätsfonde) und mit der Verpflichtung zur Leistung einer dem Jahresgehälte gleichkommenden Kautions provisorisch zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der vorgeschriebenen, mit gutem Erfolge bestandenen Prüfungen, der geleisteten Dienste, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und der italienischen, dann einer slavischen Sprache, endlich der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Verwaltungsgebiete verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. November 1855 bei der k. k. Bezirks-Verwaltung in Capodistria einzubringen.

Graz am 23. Oktober 1855.

3. 699. a (1) Nr. 19664.

Konkurs-Kundmachung.
Bei dem k. k. Tabak-Verschleiß-Magazine in Laibach ist die Kontrollorsstelle mit dem Jahresgehälte von Sechshundert Gulden G. M. und der Verpflichtung zur Leistung einer Kautions im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über das Alter, Religionsbekenntniß, Stand, tadellofe, Moralität und korrekte politische Haltung, über die zurückgelegten Studien und bestandenen Prüfungen, Sprachkenntnisse, insbesondere über die Kenntniß der Tabak-Verschleißmanipulation, dann der Rechnungsgeschäfte, endlich über ihre bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis letzten November 1855 an die k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die mit diesem Dienstposten verbundene Kautions zu leisten in der Lage sind.

Von der k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 25. Oktober 1855.

3. 688. a (3) Nr. 24251.

Konkurrenz-Kundmachung.

Nachdem die von dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion unterm 14. September 1855, Nr. 20620, ausgeschriebene, durch die öffentlichen Zeitungsblätter kundgemachte, und am 20. Oktober 1855 anberaumte Minuendo-Konkurrenz-Verhandlung wegen Sicherstellung der Befrachtung des Tabaks aller Art, und anderer Tabakverschleiß-Gegenstände, dann des Stempelpapiers und anderer Güter des Stempelgefälls für das Son-

nensjahr 1856 von keinem günstigen Erfolge begleitet war, so wird wegen Verpachtung der Befrachtung der bezeichneten Gegenstände eine zweite Minuendo-Konkurrenz-Verhandlung auf d. n. zwanzigsten November 1855 ausgeschrieben.

Objekte dieser Verpachtung sind:
 a) der Transport des Tabaks aller Art, und anderer Tabak-Verschleiß-Gegenstände;
 b) des Stempelpapiers und anderer Stempelgefällsgüter.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	In der Lieferungszeit von längstens			
																				auf	Tagen		
		Fürstfeld zum Tabakmagazine in	Laibach	oder zurück																	elf		
		» » Tabakverlag »	Klagenfurt	»																		elf	»
		» » » » »	Willach	»																		dreizehn	»
		» » Tabakmagazin »	Graz	»																		drei	»
		» » » » »	Triest	»																		vierzehn	»
		Hainburg » » »	Laibach	»																		vier und zwanzig	»
		» » » » »	Graz	»																		zwölf	»
		» » » » »	Fürstfeld	»																		siebenzehn	»
		» » » » »	Triest	»																		vier und zwanzig	»
		Wien » » » » »	Laibach	»																		achtzehn	»
		» » » » »	Graz	»																		zehn	»
		» » » » »	Fürstfeld	»																		zwanzig	»
		» » » » »	Triest	»																		zwanzig	»
		Benedig » » » » »	Laibach	»																		sechzehn	»
		» » » » »	Graz	»																		zwanzig	»
		Fiume » » » » »	Laibach	»																		sieben	»
		Sacco bei Roveredo »	Triest	»																		achtzehn	»
		Graz zum Tabakverlag »	Klagenfurt	»																		acht	»
		Laibach » » » » »	»	»																		acht	»
		» » » » »	Willach	»																		acht	»

Bei dieser Konkurrenz werden nur schriftliche Offerte angenommen. Die Bestimmung der Frachtpreise bleibt, ohne Feststellung eines Fixalpreises, dem Differenzen überlassen. Uebrigens wird bekannt gegeben, daß im Sonnenjahre 1855 nachstehende Frachtpreise für den Wiener Bentner vertragmäßig bezahlt werden.

Für die		Gulden	Kr.
	Von Fürstfeld nach Laibach	Einen	20
	» » » Klagenfurt	Einen	49
	» » » Willach	Zwei	3
	» » » Graz	—	30
	» » » Triest	Zwei	10
	» Triest nach Fürstfeld	Zwei	15
	» Hainburg nach Laibach	Zwei	10
	» » » Graz	Einen	20
	» » » Fürstfeld	Einen	46
	» » » Triest	Drei	—
	» Triest nach Hainburg	Zwei	55
	» Wien nach Laibach	Einen	54
	» » » Graz	Einen	—
	» » » Fürstfeld	Einen	30
	» » » Triest	Zwei	36
	» Triest nach Wien	Zwei	31
	» Benedig nach Laibach	Einen	46
	» » » Graz	Zwei	30
	» Fiume nach Laibach	—	52
	» Graz nach Klagenfurt	Einen	36
	» Laibach nach Klagenfurt	Einen	4
	» » » Willach	Einen	4
	» » » Fürstfeld	Einen	24
	» Klagenfurt nach Fürstfeld	Einen	28
	» Willach nach »	Einen	40
	» Graz nach »	—	24
	» Laibach nach Hainburg	Zwei	10
	» Graz » »	Einen	18
	» Fürstfeld nach »	Einen	44
	» Laibach nach Wien	Einen	50
	» Graz » »	—	59
	» Fürstfeld nach Wien	Einen	28
	» Laibach nach Benedig	Einen	24
	» » » Fiume	—	51
	» Klagenfurt nach Graz	Einen	12
	» » » Laibach	Einen	4
	» Willach » »	Einen	4
	» Sacco bei Roveredo nach Triest	Zwei	28
	» Triest nach Sacco	Zwei	30

Die Offerte müssen:
 1. mit dem Eingaben-Stempel versehen, mit dem Vor- und Zunamen, Charakter und Aufenthaltsort des Offerten-entwerfers deutlich unterfertigt, und von Außen mit der Aufschrift „Anbot zur Tabakmaterial-Verpachtung von ... nach ... oder zurück“ überschrieben sein und
 2. die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den (bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz und Wien, dann bei den Kameral-Bezirks-Verwaltungen in Graz, Marburg, Bruck, Laibach, Neustadt, Klagenfurt, Triest, Görz und Capod' Istria, der Finanz-Bezirks-Direktion in Fiume, der Finanz-Intendanz in Benedig, dem Hauptzollamte in Willach, dem Tabak-Verschleißmagazine in Fürstfeld, der Tabakfabrik zu Sacco bei Roveredo in Tirol, so wie der k. k. Tabakfabrikverwaltung in Hainburg zur Einsicht erliegenden) Kontrakt-Bedingungen vom 14. September 1855, Nr. 20620, zu fügen; ferner
 3. mit der Quittung über das zur Sicherstellung des Angebotes bei einer dieser Finanz-Landes-Direktion unterstehenden Kasse erlegte Badium, welches für die Route unter

1 — 530 Gulden	11 — 57 Gulden
2 — 257 »	12 — 31 »
3 — 145 »	13 — 260 »
4 — 2274 »	14 — 24 »
5 — 625 »	15 — 20 »
6 — 111 »	16 — 1174 »
7 — 200 »	17 — 43 »
8 — 113 »	18 — 2 »
9 — 614 »	19 — 425 »
10 — 26 »	20 — 339 »

 betitelt, belegt sein; endlich
 4. längstens bis zum 20. November 1855 um 12 Uhr Mittags im Präsidial-Bureau dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion überreicht, oder dahin eingeschendet werden.
 Nach diesem Zeitpunkte einlangende Offerte werden eben so unberücksichtigt gelassen, wie jene, welche undeutlich oder unbestimmt abgefaßt sind, Berufungen auf andere Angebote, oder selbstgewählte Nebenbedingungen enthalten, und denen irgend ein Erforderniß mangelt.
 Die Differenzen bleiben vom Zeitpunkte der Ueberreichung ihres Offertes bis zur erfolgten

Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, ohne daß die Finanz-Verwaltung hierbei an die im allgemeinen b. G. B. zur Annahme eines Versprechens bestimmte Frist von 14 Tagen gebunden ist.

Nach erfolgter Entscheidung wird das An-geld demjenigen, dessen Anbot nicht angenommen wird, sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Differenzen aber, dessen Anbot angenommen wird, bis zum Erlage der Kautions, welche auf den Betrag des Badiums festgesetzt wird, zurück-behalten.

Die Kautions ist binnen vier Wochen, vom Tage an gerechnet, an welchem dem Ersterer die Annahme seines Offertes bekannt wird, voll-ständig zu leisten, widrigens es der Finanz-Landes-Direktion freistehen wird, entweder das erlegte An-geld, als dem Staatskasse verfallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Kautions-Erlages vertragsbrüchigen Kontrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag mit wem immer auf die der Finanz-Landes-Direktion beliebige Art einzugehen.

Graz am 22. Oktober 1855.

3. 1665. (2) E d i k t. Nr. 3998.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Andreas Bruf von Laibach, gegen Mi-chael Kunz von Kirchdorf, wegen aus dem gerich-tlichen Vergleich vom 31. August 1853, Z. 7961, schuldigen 400 fl. M. M. c. s. c., in die exeku-tive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern ge-hörigen, im Grundbuche der Herrschaft Loitsch sub Rekt. Nr. 10 vorkommenden Halbhube in Kirch-dorf Const. Nr. 24, im gerichtlich erhobenen Schät-zungswerthe von 4735 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben im Amtssitze die Feilbie-tungstagungen auf den 30. November d. J., auf den 7. Jänner und auf den 7. Februar k. J., jedesmal Vormittags 9—12 Uhr mit dem An-hange bestimmt worden, daß obige Realität nur bei der letzten angebotenen Feilbietung bei allen-falls nicht erzielt oder überbotenen Schätzungs-werthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungspro-tokoll und der Grundbucheextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden einge-sehen werden, zugleich hat jeder Lizitant das 10% Badium zu erlegen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 19. Juli 1855.

3. 1676. (2) E d i k t. Nr. 4352.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe bei den in der Exekutionssache des Valentin Schimser, gegen die mindj. Erben des Jakob Perme von Potemesch, pecto. 300 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, mit Bezug auf das Edikt vom 10. August 1855, Nr. 2866, auf den 22. November und 20. Dezember k. J. angeordneten zweiten und dritten Feilbietungsterminen sein Ver-bleiben.

Krainburg am 22. Oktober 1855.

3. 1677. (2) E d i k t. Nr. 18941.

Im Nachhange zum dießfälligen Edikte vom 30. August 1855, Z. 15855, wird bekannt ge-macht, daß die auf den 15. Oktober 1855 ange-ordnete exekutive Feilbietung der, dem Martin Ur-schitz in Brunndorf gehörigen, im Grundbuche der Pfarrrgalt Egg sub Urb. und Rektf. Nr. 1 vor-kommenden Subrealität als abgethan angesehen wurde, und bei der zweiten und dritten auf den 15. November und 15. Dezember k. J. angeordne-ten Feilbietung mit dem vorigen Befehle sein Ver-bleiben habe.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 16. Oktober 1855.

3. 1678. (2) E d i k t. Nr. 19143.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird in der Exekutionsführung des Herrn Wilhelm Maier von Laibach, gegen Andreas Miel recte Wolka und rücksichtlich Helena Wolka, Verlassübernehme-rin des Andreas Wolka'schen Nachlasses, bekannt ge-macht, daß in Folge Ediktes vom 6. September d. J., Nr. 16078, zu der ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, sonach am 15. Novem-ber zur zweiten und am 15. Dezember zur dritten Feilbietung geschritten werde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 16. Oktober 1855.

Anbote können sowohl nach einzelnen, meh-ren oder sämtlichen der ausgeschriebenen zwanzig Routen gemacht werden, jedoch muß bezüg-lich jeder einzelnen Route der Fracht-Lohn für den Sporeo-Zentner der Hin- und Rückfracht mit Zahlen und Buchstaben besonders ausge-drückt sein.



Kaiserlich-königlich
allgemein
Anatherin-  **Mundwasser**

von
J. G. Popp,

prakt. Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber in Wien,
innere Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604.

Dieses Mundwasser, von der 1831. Wiener medizinischen Fakultät approbirt und durch eigene Praxis erprobt, bewährt sich vorzüglich gegen jeden üblen Geruch aus dem Munde, bei vernachlässigter Reinigung, sowohl künstlicher als hohler Zähne und Wurzeln und gegen Tabakgeruch; es ist ein unübertreffliches Mittel gegen krankes, leicht blutendes, chronisch entzündliches Zahnfleisch, Scorbut, besonders bei Seefahrern, gegen rheumatische und gichtische Zahnleiden, bei Auslockerung und Schwinden des Zahnfleisches, besonders im vorgerückten Alter, wodurch eine besondere Empfindlichkeit desselben gegen jeden Temperaturwechsel entsteht; es stärkt das Zahnfleisch und bewirkt festeres Anschließen der Zähne; es schützt gegen Zahnschmerz bei kranken Zähnen, gegen zu häufige Zahneinbildung; es ertheilt dem Munde eine angenehme Frische und Kühle, sowie einen reinen Geschmack, da es den zähen Schleim in demselben auflöst und dieser dadurch leichter entfernt wird, daher geschmackverbessernd einwirkt.

Dieses Mundwasser ist frei von allen Säuren, Salzen oder sonst schädlichen Stoffen für die Zähne, daher es auch mit Vortheil und Nutzen anhaltend gebraucht werden soll; von dessen wohlthätiger Wirkung möge als ein kleiner Beweis dienen, daß seit dem kaum vierjährigen Bestehen dieses Mundwassers in 200 Niederlagen des In- und Auslandes der Absatz und Verbrauch sich mehr als um das Zehnfache gesteigert hat.

Selbst von den höchsten und hohen Herrschaften beständig mit Erfolg angewendet, auch von renommirten Ärzten verordnet, hat dieses Mundwasser regelmäßig staunende Wirkungen hervorgerufen.

Preis pr. Flacon 1 fl. 20 kr.

Vegetabilisches Zahnpulver

von **J. G. Popp,** Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber des „**Anatherin-Mundwassers**“ in Wien, Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604.

Es reinigt die Zähne derart, daß durch dessen täglichen Gebrauch nicht nur der gewöhnlich so lästige Zahnstein entfernt wird, sondern auch die Glanz der Zähne an Weiße und Zartheit immer zunimmt. Eine Schachtel kostet 36 kr. Die Niederlage von obigen beiden Mitteln ist in Laibach nur bei Herrn Alois Raifell, zum Feldmarschall-Radeghy, so wie in Gilt bei G. Kröpfer, in Görz bei Anelli, in Istrien bei Josef Ritschan, in Klagenfurt bei A. Morre, in Triest beim Apotheker Nicovich und in Villach bei Mathias Fürst.

3. 1671. (1)

**Eine Ansicht über Zahnarzt Popp's
Anatherin-Mundwasser**

(Ausgesprochen von Julius Bonté, Breslauer Correspondenz, September 1855.)

In unseren ärztlichen Vereinen und Zirkeln, wo eine Damatur über so viele Geheimmittel ausgesprochen wird, läßt man dem „Anatherin-Mundwasser“ von Popp, Zahnarzt in Wien, Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604, die ihm gebührende Gerechtigkeit zukommen. Wir haben hier in Breslau, wo selbes von Mehreren, mitunter sehr Renommirten, näher untersucht und dann selbst zum Gebrauch empfohlen wurde, schöne Beweise dessen Wirksamkeit gesehen. Während so viele andere Mund- und Zahnmittel nur als eine Ausgeburt der Spekulation und Gewinnsucht betrachtet werden, wird das „Anatherin-Mundwasser“ von allen Fachverständigen, als ein nach rationellen und chemischen Grundsätzen glücklich kombinirtes, verlässliches Zahn- und Mundmittel angesehen und beurtheilt. Im Allgemeinen haben alle dergleichen österreichischen Fabrikate einen solideren Charakter, treten anspruchsvoller hervor, und erwerben sich eben dadurch bald ein andauerndes Vertrauen.

3. 1477. (10)

Bei nahendem Winter und sich hebenden Brennstoffpreisen erlauben wir uns, den Bewohnern hiesiger Stadt unsere Torfvorräthe als beachtungswürdiges, billiges Brennmaterial anzuempfehlen.

Wir liefern guten Torf à 12 kr. pr. Zentner, vorzüglichem à 14 kr. pr. Zentner franco Wohnung, gegen förmliche Wagnzettel, unter Garantie für Güte des Brennstoffes, und bemerken, daß von den Fuhrleuten keinerlei Nebengebühren abgefordert werden dürfen.

Bestellungsbücher liegen im Kaffehaus am Hauptplatz Nr. 8, und im Carlstädter-Vorstadt-Mauthgebäude im 1. Stock bereit, und werden die Aufträge prompt besorgt.

Unternehmung der Torfgewinnung
am Laibacher-Moor.

3. 1674. (3)

S e u l e

um 6 Uhr Abends

erfolgt im k. k. Banko-Gebäude in Wien die erste

ZIEHUNG

Classen-Lotterie,

bei welcher Gulden 810.525 W. W. gewonnen werden.

Die Anschlagzettel bei den Verkaufs-Lokalitäten machen ersichtlich, wo noch Lose von allen vier Classen zu haben sind.

E d i k t.

Das k. k. Bezirksgericht in Laibach gibt bekannt:

Es sei die mit dem Edikte vom 2. Oktober l. J., 3. 5306, in der Exekutionssache des Herrn Wilhelm Mayer, wider Valentin Tomz, pcto. 400 fl. angeordnete Real-Zeibietung über Ansuchen des Exekutionsführers in der Art verstatet worden, daß nunmehr zu deren Vornahme der 3. Dezember l. J. als erster, der 7. Jänner k. J. als zweiter und der 11. Februar k. J. als letzter Termin bestimmt sei, alle andern Bestimmungen des früheren Ediktes aber aufrecht erhalten bleiben.

Laibach am 2. November 1855.

3. 682. a (2)

Nr. 382-

Sparkasse-Verlautbarung
wegen der angebotenen ratenweisen Rückzahlung der Darlehens-Kapitalien.

Um den Schuldnern die Rückzahlung der, aus der Laibacher Sparkasse erhaltenen Darlehen zu erleichtern, hat die Direktion in der Sitzung am 22. Oktober 1855 beschlossen, den Schuldnern die Berichtigung des Kapitals durch ratenweisen Erlag einer Abschlagssumme auf eine weder drückende noch unerschwingliche Art dadurch zu ermöglichen, daß bei Berichtigung der 5% Zinsen abgesondert und gleichzeitig 3% von dem ausstehenden Kapitale auf dessen Rechnung einbezahlt werden, wodurch es bewirkt wird, daß das Kapital und die Zinsen im Verlaufe von 20 Jahren vollständig getilgt werden.

Die dem Schuldner durch den Erlag jährlicher 3% vom Kapitale und auf dessen Rechnung zugewendete Begünstigung kann derselbe daraus entnehmen, wenn er den Betrag von 3% durch 20 Jahre zusammen gerechnet mit dem schuldigen und dadurch rückbezahlten Kapitale vergleicht, bei welcher Vergleichung er finden wird, daß er durch diese ratenweise Einzahlung von 3% von jedem Kapitale pr. 100 fl. in 20 Jahren 40 fl. in Ersparung bringt.

Jene Sparkasse-Schuldner, welche sich an dieser ratenweisen Rückzahlung zu betheiligen wünschen, haben den Wunsch hiezu der Direktion bekannt zu geben, damit diese Rückzahlungs-Modalität in Vormerkung gebracht werde. Uebrigens verbleibt der Direktion das vertragsmäßige Befugniß zur Aufkündigung der ausstehenden Kapitalien, so wie bisher, als bestehend vorbehalten.

Sparkasse Laibach am 25. Oktober 1855.

3. 1582. (3)

Ein Forstmann,

der die Forstwissenschaft in seinem ganzen Umfange auf einer Forstakademie durch alle Jahrgänge mit gutem Erfolge vollständig absolvirt, durch mehr als 20 Jahre ununterbrochen in der Provinz Krain bedienstet, daher der slovenischen Sprache, als ein eingeborner Böhme, mächtig, letztere Zeit einem großartigen Forstamte mit einem ausgedehnten Wald-Komplex von circa 20.000 Jochen vorstand, des besten Mannalters für die beschwerlichen Forstdienste, mit vollkommen tauglicher gesunder Körperkonstitution begabt und mit entsprechendem guten Zeugnisse versehen ist, sucht eine für seine Kenntnisse in Krain, Steiermark, Kroatien oder Ungarn angemessene Anstellung.

Nähere Auskunft wird durch das Comptoir der „Laibacher Zeitung“ ertheilt.

3. 1657. (3)

Das Haus Nr. 34 auf der St. Peters-Vorstadt, bestehend aus 4 Wohnzimmern, zwei Küchen, einem Wein-Keller, einem Lusthäuschen, sammt den dabei gelegenen zwei Gärten, ist stündlich aus freier Hand zu verkaufen, oder auf einen angemessenen Zeitraum zu verpachten.

Das Nähere ist bei dem gefertigten Eigenthümer daselbst, ebener Erde links, beliebig zu erfahren.

Anton Nag.